

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Teilstudiengang Polnisch Beifach im Lehramtsstudiengang
an der Philosophischen Fakultät
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 12. November 2012

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für den Teilstudiengang Polnisch (Beifach) im Lehramtsstudiengang an der Philosophischen Fakultät die folgende Prüfungs- und Studienordnung als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck von Studium und Prüfung
- § 3 Module
- § 4 Modulprüfungen
- § 5 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

Anlage A: Musterstudienplan

Anlage B: Modulbeschreibungen

**§ 1^{*}
Geltungsbereich**

Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt das Studium und das Prüfungsverfahren im Teilstudiengang Polnisch (Beifach) im Lehramtsstudiengang an der Philosophischen Fakultät. Dieser Studiengang stellt einen Studiengang im Sinne von § 2 der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (GPS LA) vom 12. November 2012 dar. Für alle in der vorliegenden Ordnung nicht geregelten Studien- und Prüfungsangelegenheiten gelten die GPS LA, die Rahmenprüfungsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (RPO) vom 31. Januar 2012, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung vom 29. März 2012 (Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 394), sowie die Lehrerprüfungsverordnung (LehPrVO M-V) vom 16. Juli 2012 (GVOBl. M-V 2012 S. 313) unmittelbar.

**§ 2
Zweck von Studium und Prüfung**

Das Studium des Teilstudiengangs Polnisch (Beifach) soll die Studierenden befähigen, sich auf die selbständige Ausübung des Lehramtes wissenschaftlich und

^{*} Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

berufspraktisch vorzubereiten. Insbesondere wird den Studierenden sprachpraktisches und interkulturelles Wissen über linguistische Zusammenhänge, Literatur, Geschichte, Kultur, Politik, ökonomische, geographische und soziale Besonderheiten des polnischsprachigen Raumes vermittelt. In den sprach- und den literaturwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen werden theoretische Kenntnisse und Fertigkeiten erworben, die im Lehramt Polnisch (Beifach) angewendet und weitervermittelt werden können.

§ 3 Module

(1) Es werden in der Fachwissenschaft folgende Module studiert:

| Modul | Dauer (Semester) | Arbeits- belastung (Stunden) | Leistungs- punkte |
|--|-----------------------------|---|------------------------------|
| 1. Einführung in die Sprachwissenschaft | 1 | 150 | 5 |
| 2. Einführung in die Literaturwissenschaft | 1 | 150 | 5 |
| 3. Sprachpraxis I | 2 | 300 | 10 |
| 4. Landes- und Kulturstudien | 1 | 150 | 5 |
| 5. Sprachpraxis II | 1 | 150 | 5 |
| Summe | | 900 | 30 |

(2) Die Qualifikationsziele der einzelnen Module ergeben sich aus der Anlage B.

(3) Lehrveranstaltungen können in deutscher oder in polnischer Sprache gehalten werden.

§ 4 Modulprüfungen

(1) In den Modulen der Fachwissenschaft sind die folgenden Prüfungsleistungen zu folgenden Regelprüfungsterminen zu erbringen:

| Modul | Prüfungsleistung (Art und Umfang) | Regel- prüfungs- termin (Semester) |
|--|--|---|
| 1. Einführung in die Sprachwissenschaft | Klausur 120 Min. | 1 |
| 2. Einführung in die Literaturwissenschaft | Klausur 120 Min. | 2 |
| 3. Sprachpraxis I | Klausur 120 Min. | 2 |
| 4. Landes- und Kulturstudien Polens | Hausarbeit im Umfang von ca. 15 S. oder mdl. Prüfung 30 Min. | 3 |
| 5. Sprachpraxis II | Mdl. Prüfung 20 Min. | 3 |

(2) Die Prüfungsinhalte ergeben sich aus den in der Anlage B formulierten Modulbeschreibungen.

(3) Soweit eine Wahl zwischen zwei Prüfungsleistungen besteht, wird sie von dem Prüfenden in der ersten Vorlesungswoche getroffen. Wird die Art der Prüfung nicht innerhalb dieser Frist festgelegt, gilt als Prüfungsleistung Hausarbeit.

(4) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Die Klausuren in den Modulen 1 und 2 werden von zwei Prüfern bewertet. Die übrigen Klausuren und Hausarbeiten werden von einem Prüfer, im Falle des letzten Wiederholungsversuchs von zwei Prüfern bewertet.

(5) Bei Hausarbeiten muss das Thema spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit mit dem Veranstalter verbindlich vereinbart werden. Hausarbeiten sind einen Monat vor Ende des Semesters abzugeben. Die Hausarbeit enthält eine Selbsterklärung.

(6) Modulprüfungen können ganz oder in Teilen in polnischer Sprache abgehalten werden. Die Entscheidung ist den Studierenden vor der Prüfungsanmeldung mitzuteilen.

§ 5

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

(2) § 10 GPS LA gilt entsprechend.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 16. Mai 2012, des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 7. November 2012, der mit Beschluss des Senats vom 18. April 2012 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG und 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, der Genehmigung des Rektors vom 12. November 2012 sowie im Benehmen mit dem Zentrum für Lehrerbildung vom 1. November 2012 gemäß § 4 Absatz 4 Satz 1 LehbildG M-V.

Greifswald, den 12. November 2012

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat Rainer Westermann**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 09.04.2013

Anlage A: Musterstudienplan

| | | |
|----------------------|---|--|
| 1. Semester 10 LP | 1. Einführung in die Sprachwissenschaft <ul style="list-style-type: none"> • V 2 SWS • Einführung 2 SWS [gesamt 60/90] | 3. Sprachpraxis I (I a) <ul style="list-style-type: none"> • SK 5 SWS (75/75) |
| | PL: 120 Min. Klausur 5 LP / 150 Std. | |
| 2. Semester 10 LP | 2. Einführung in die Literaturwissenschaft <ul style="list-style-type: none"> • V 2 SWS • Einführung 2 SWS [gesamt 60/90] | 3. Sprachpraxis I (I b) <ul style="list-style-type: none"> • SK 5 SWS (75/75) |
| | PL: 120 Min. Klausur 5 LP / 150 Std. | PL: 120 Min. Klausur 10 LP / 300 Std. |
| 3. Semester 5 LP | 4. Landes- und Kulturstudien <ul style="list-style-type: none"> • V 2 SWS • S 2 SWS [gesamt 60/90] | 5. Sprachpraxis II <ul style="list-style-type: none"> • SK 5 SWS |
| | PL: Hausarbeit im Umfang von ca. 15 S. oder 30 Min. mdl. Prüfung 5 LP / 150 Std. | PL: mdl. Prüfung 20 Min. 5 LP/ 150 Std. |

PL = Prüfungsleistungen; V = Vorlesung; S = Seminar; SK = Sprachkurs; SWS = Semesterwochenstunden; LP = Leistungspunkte; x/x = workload erste Lehrveranstaltung/ workload zweite Lehrveranstaltung

Anlage B: Modulbeschreibungen

| Modul 1 „Einführung in die Sprachwissenschaft“ | |
|---|---|
| Qualifikationsziele | Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse zu Begriffen und Methoden der allgemeinen und der slawischen Sprachwissenschaft und Fähigkeiten, diese auf historische und aktuelle Sprachzustände anzuwenden, vor allem durch historisch-vergleichende Untersuchungen |
| Inhalte | Herausbildung der slawischen Sprachen und ihre Entwicklung; allgemeine Fragen der Phonetik und Phonologie; das Lautmuster innerhalb der verschiedenen Sprachgruppen; phonetische und phonologische Prozesse in verschiedenen Zeiträumen; Entwicklung der morphologischen Formen |
| Lehrveranstaltungen | Zwei Lehrveranstaltungen |
| Zulassungsvoraussetzungen | Keine |
| Prüfungsleistung | Klausur 120 Min. |
| Häufigkeit des Angebots | Einmal im Jahr |
| Arbeitsaufwand | 150 Stunden |
| Dauer | 1 Semester |
| Leistungspunkte | 5 |
| Modulverantwortlicher | Lehrstuhl Slawische Sprachwissenschaft |

| Modul 2 „Einführung in die Literaturwissenschaft“ | |
|--|---|
| Qualifikationsziele | Die Studierenden verfügen über Kenntnisse der Grundbegriffe und Methoden der Literaturwissenschaft und sind in der Lage diese anhand exemplarischer Gegenstände anzuwenden. Sie besitzen eine historische Orientierung zur Entwicklung der polnischen Literatur und können Strömungen, Autoren und Einzelwerke in die Literaturgeschichte einordnen. |
| Inhalte | Historische Entwicklung der polnischen Literatur der Neuzeit; Literaturtheoretische sowie literaturkritische Terminologie; Literaturwissenschaftliche Methoden, ihre Entstehung und ihre Spezifik (Formalismus, Semiotik u.a.) Grundlagen der Analyse literarischer Texte; Kritische Auseinandersetzung mit der Sekundärliteratur; Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens |
| Lehrveranstaltungen | Zwei Lehrveranstaltungen |
| Zulassungsvoraussetzungen | Keine |
| Prüfungsleistung | Klausur 120 Minuten |
| Häufigkeit des Angebots | Einmal im Jahr |
| Arbeitsaufwand | 150 Stunden |

| | |
|-----------------------|---|
| Dauer | 1 Semester |
| Leistungspunkte | 5 |
| Modulverantwortlicher | Lehrstuhl Slawische Literaturwissenschaft |

| Modul 3 „Sprachpraxis I“* | |
|----------------------------------|---|
| Qualifikationsziele | Grundkenntnisse der polnischen Sprache, d.h. sprachliche Kompetenzen, die zur Textrezeption und -produktion sowie zur Dialogführung, vor allem zu Alltagsthemen, befähigen (A2) |
| Inhalte | Praktische Phonetik; morphologische und syntaktische Erscheinungen; Grundwortschatz zu Alltagsthemen; Lektüre einfacher Texte und Erstellen einfacher Texte |
| Lehrveranstaltungen | Sprachpraktische Lehrveranstaltungen |
| Zulassungsvoraussetzungen | Keine |
| Prüfungsleistung | Klausur 120 Minuten |
| Häufigkeit des Angebots | Einmal im Jahr |
| Arbeitsaufwand | 300 Stunden |
| Dauer | 2 Semester |
| Leistungspunkte | 10 |
| Modulverantwortlicher | Institut für Slawistik |

| Modul 4 „Landes- und Kulturstudien Polens“ | |
|---|---|
| Qualifikationsziele | Die Studierenden verfügen über Grundkenntnisse zur Geschichte, geographisch-politischen Struktur und Kultur Polens sowie zu eigen- und fremdkulturellen Orientierungssystemen. Sie sind in der Lage, politische, soziale und kulturgeschichtliche Zusammenhänge historischer Epochen und ihrer Ereignisse sowie deren Auslegung in den Medien zu analysieren, Informationen über die jeweilige Kultur aufzubereiten und wissenschaftlich fundiert zu präsentieren |
| Inhalte | Überblick über die polnische Geschichte und ihre Erforschung aus unterschiedlichen Perspektiven; Kulturstandards, Regeln und Normen im Vergleich; Historische und kulturwissenschaftliche Terminologien Methoden und ihre Spezifik |
| Lehrveranstaltungen | Zwei Lehrveranstaltungen |
| Zulassungsvoraussetzungen | Keine |
| Prüfungsleistung | Hausarbeit im Umfang von ca. 15 S. oder mdl. Prüfung 30 Min. |

* Hier und im Folgenden Niveaustufe gem. "gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GERS)".

| | |
|-------------------------|---|
| Häufigkeit des Angebots | Einmal im Semester |
| Arbeitsaufwand | 150 Stunden |
| Dauer | 1 Semester |
| Leistungspunkte | 5 |
| Modulverantwortlicher | Lehrstuhl für Slawische Literaturwissenschaften |

| | |
|----------------------------------|---|
| Modul 5 “Sprachpraxis II” | |
| Qualifikationsziele | Erweiterte Kenntnisse der Grammatik und Lexik, die dem Erfassen und Wiedergeben von Zusammenhängen dienen. Wiedergabe geschriebener und gesprochener Informationen; Sprechen und Schreiben zu ausgewählten, bekannten Themenkreisen (B1-B2) |
| Inhalte | Überblick über das phonetische, morphologische, syntaktische und lexikalische System; Lese- und Hörverstehen aktueller Texte aus Literatur und Medien; Wiedergabe der Inhalte |
| Lehrveranstaltungen | Sprachpraktische Lehrveranstaltungen |
| Zulassungsvoraussetzungen | Keine |
| Prüfungsleistung | Mündliche Prüfung 20 Min. |
| Häufigkeit des Angebots | 1 Mal im Jahr |
| Arbeitsaufwand | 150 |
| Dauer | 1 Semester |
| Leistungspunkte | 5 |
| Modulverantwortlicher | Institut für Slawistik |